

31. VII. 1918

**Kontrolle des Geschäftsverkehrs.**

**Maßnahmen gegen den Kettenhandel. — Fakturanzwang. — Preiszettelbefestigung auf alle Waren. — Preislisten in den Lebensmittelgeschäften.**

Der Kampf gegen den Kettenhandel und den Kriegswucher wird durch eine heute im Amtsblatte erschienene Verordnung des Ministerpräsidenten Dr. Alexander Wekerle über die Verhinderung von Mißbräuchen bei der Inverkehrsetzung von Bedarfsartikeln und Lebensmitteln wirkungsvoll unterstützt. Für den Handel werden durch die Verordnung wichtige Neuerungen festgesetzt, die sich dahin zusammenfassen lassen, daß bei Engrosverkäufen der Fakturanzwang eingeführt wird, ferner sind die Waren der Geschäftslokale und Magazine mit Preiszetteln zu versehen, auch sind die Preise der Schaustüde in den Auslagefenstern kenntlich zu machen. Für den Lebensmittelhandel gilt die Bestimmung, daß in den Verkaufsläden Preislisten auszuhängen sind. Die Verordnung gewährt der Staatsgewalt die Möglichkeit, den Kettenhandel auf Grund der ausgestellten Facturen rasch festzustellen und jede Preistreiberei an der Hand der zwangsweisen Preisfestbestimmung des Handels zu verhindern. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Wer Artikel des öffentlichen Bedarfs, zu ihrer Herstellung dienende Materialien, sowie die zu ihrer Inverkehrsetzung nötigen Behälter (Kisten, Fässer, Säcke usw.) zu Zwecken des Weiterverkaufs verkauft, ist verpflichtet, dem Käufer spätestens gleichzeitig mit der Ausfolgung der Ware eine Faktura oder ein Verzeichnis zu überreichen. Die Rechnung (Verzeichnis) muß den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses enthalten, sowie die volle Firma des Verkäufers und Käufers. Falls keine Firma besteht, ist der Name und die Geschäftskiederlassung, wenn auch dies nicht möglich, die Adresse anzugeben, ferner die Quantität (Gewicht) der Ware, ihre Qualität und der Preis. Bei Zusendung der Ware mittels Post oder als Eisenbahngut hat der Verkäufer die Faktura oder das Verzeichnis spätestens am Tage der Abgabe der Sendung an die Adresse des Verkäufers in einem rekommandierten Briefe zu übermitteln. Dem Käufer ist es verboten, die Ware ohne vorchriftsmäßig ausgestellte Faktura (Verzeichnis) zu übernehmen.

Jedermann, der Artikel des öffentlichen Bedarfs, die zu ihrer Herstellung nötigen Materialien sowie die zu ihrer Inverkehrsetzung nötigen Behälter (Kisten, Fässer, Säcke usw.) für den unmittelbaren Verkauf oder für den Weiterverkauf beschafft, ist verpflichtet, die für den Verkauf bestimmten Waren des Geschäftslokals und der Magazine mit Preiszetteln, auf denen der Verkaufspreis genau angegeben ist, zu versehen oder die Verkaufspreise in einer anderen auffallenden Weise kenntlich zu machen.

Die Verkaufspreise der Lebensmittel sind auf

einer Preisliste kenntlich zu machen, die an einer auffallenden Stelle des Geschäftslokales angebracht werden muß. Bei in Geschirren (Fässern, Säcken usw.) befindlichen Waren ist deren Preis auch auf dem Behälter zu verzeichnen. Die Verkäufer werden gehalten, den Text dieser Verordnung, die 15 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt, in den Geschäftslokalen auszuhängen.